Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

der ShoCoo GmbH

Stand: 26.10.2026 – diese Fassung ersetzt die Fassung vom 20.09.2026.

Inhalt

A. Allgemeine Bedingungen 3

§ 1 Geltungsbereich . . . 3
§ 2 Vertragsschluss . . . 3
§ 3 Umfang der Lieferung und Leistung, Leistungsfristen, Selbstbelieferungsvorbehalt . . . 3
§ 4 Preise, Kosten . . . 4
§ 5 Zahlungsbedingungen . . . 4
§ 6 Eigentumsvorbehalt . . . 5
§ 7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden . . . 5
§ 8 Geheimhaltung . . . 6
§ 9 Sonstiges: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverarbeitung, salvatorische Klausel . . . 6
§ 10 Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI) . . . 7
§ 11 Werbliche Informationen, Newsletter und Lieferanteninformationen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern . 8
§ 12 Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (ElektroG/WEEE) . . . 9

B. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Waren sowie für die Herstellung und Lieferung von Waren nach Individualanfertigung 9

§ 1 Geltungsbereich . . . 9
§ 2 Leistungsumfang . . . 9
§ 3 Gefahrübergang . . . 9
§ 4 Vorzeitige Beendigung bei Werklieferverträgen . . . 10
§ 5 Gewährleistung und allgemeine Haftung . . . 10

C. Besondere Bedingungen bei Lieferung von Software 12

§ 1 Geltungsbereich . . . 12
§ 2 Lieferumfang und Nutzungsrechte . . . 12
§ 3 Gewährleistung und allgemeine Haftung . . . 12

D. Besondere Bedingungen für Werkleistungen 12

§ 1 Geltungsbereich . . . 12
§ 2 Vertragsgegenstand . . . 12

§ 3 Benennung von Projektverantwortlichen . . . 12
§ 4 Abnahme . . . 13
§ 5 Gewährleistung und allgemeine Haftung . . . 13

E. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen 14

§ 1 Geltungsbereich . . . 14
§ 2 Haftung . . . 14

F. Besondere Bedingungen für Lieferleistungen (wasserseitige Lieferung) 14

§ 1 Geltungsbereich . . . 14
§ 2 Leistungsgegenstand und Ablauf der Lieferung . . . 15
§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden; Standort- und Kontaktdaten . . . 15
§ 4 Übergabe auf dem Wasser; Anlegen und Fender . . . 15
§ 5 Beschädigungen . . . 16
§ 6 Nicht-Zustellbarkeit und fehlgeschlagene Übergabe . . . 16
§ 7 Witterung, Wasserverhältnisse, Sicherheit und höhere Gewalt . . . 16
§ 8 Lebensmittel; Gewährleistung . . . 17
§ 9 Haftung . . . 17

A. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle unsere Tätigkeitsfelder. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen finden damit sowohl für die Lieferung von Waren, für die Herstellung und Lieferung von Waren nach Individualfertigung, für Werkleistungen, wie insbesondere Reparaturleistungen, für die Lieferung von Software sowie für Dienstleistungen Anwendung.
2. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
3. Die Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich.
2. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.

§ 3 Umfang der Lieferung und Leistung, Leistungsfristen, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beruhte unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Kunden (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Systemvoraussetzungen, etc.), so ist unser Angebot nur dann verbindlich, wenn diese Angaben zutreffend waren. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Kunde nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen.
2. Wir sind bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
3. Sobald uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt wird, sind wir berechtigt, Warenlieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Unbeschadet bleibt unser Recht, von einzelnen bereits im Einzelfall abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn und soweit der Kunde innerhalb einer angemessenen Nachfrist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt.
4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Lieferfrist sowie die Einhaltung von bindend vereinbarten Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
5. Sofern wir für unsere Leistungserbringung ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, stehen vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten/Subunternehmer mit den Lieferungen und Leistungen, die wir für die Ausführung benötigen. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine solche richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung/Leistungserbringung nicht erfolgen, geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir werden den Kunden unverzüglich über derartige Leistungshindernisse informieren und etwaig bereits erbrachte Leistungen des Kunden unverzüglich erstatten.
6. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände, insbesondere durch Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung

durch unsere Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

7. Sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen, wie zB im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände, insbesondere durch Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, oder durch Export- oder Importverbote, durch Kriegsereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.

§ 4 Preise, Kosten

1. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart ist, bei Lieferungen stets „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020). Bei Leistungen beziehen sich die Preise auf die Leistungserfüllung am vereinbarten Leistungsort. Bei Rechnungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
2. Die Verpackung erfolgt durch uns zu Selbstkosten. Verpackungsmaterialen sind vom Kunden zu entsorgen und werden nicht zurückgenommen.
3. Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über vier Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung und der Ausführung der Leistung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhungen für uns eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungsfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch uns erst später als vier Monate nach der Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.
4. Bei von uns zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen erfolgt eine Vergütung – auch im Falle einer zuvor abgegebenen Kostenschätzung – grundsätzlich auf Zeithonorarbasis nach tatsächlich aufgewendeter Zeit, sofern nicht eine pauschale Vergütung vereinbart wurde. Die Einheiten der Zeiterfassung und die aktuellen Stundensätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.
5. Spesen und Reisekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet. Die aktuellen Reisekosten- und Spesensätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung 30 Tage nach Zugang der Lieferung bzw. nach vollständiger Erbringung unserer Leistung, ohne jeden Abzug fällig.
2. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugsschäden zu ersetzten, insbesondere Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, verstößt der Kunde gegen die sich aus einem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen oder wird die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
4. Für den Fall der Vereinbarung einer Zahlungsrate bei Abnahme, ist die die Zahlung bei Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Anlieferung und etwaiger geschuldeter Montage sowie Zugang der Schlussrechnung, fällig.
5. Zahlung durch Wechsel oder Akzepte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen.
6. Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis

beruht.

7. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich in Text- oder Schriftform zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

 4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

 4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in vorstehender Ziffer A. § 6 Nr. 2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

 4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

 4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
5. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Der Kunde muss die Vorbehaltsware auf unser Verlangen hin auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
6. Sofern die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehaltes von dessen Registrierung, z. B. in öffentlichen Registern im Land des Kunden, abhängig ist, sind wir berechtigt und vom Kunden bevollmächtigt, diese Registrierung auf Kosten des Kunden zu bewirken. Der Kunde ist verpflichtet, alle für diese Registrierung notwendigen Mitwirkungsleistungen seinerseits kostenfrei zu erbringen.

§ 7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen.
2. Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Kunde zur Verfügung zu stellen. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Soweit im Betrieb des Kunden besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Kunde hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.
3. Weisungen des Kunden an unsere Mitarbeiter zur konkreten Form der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, sofern nicht Weisungen im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen und Betriebsordnungen im Betrieb des Kunden notwendig sind. Weisungen zu Einzelfragen hinsichtlich durch uns zu erbringender Werk- oder Dienstleistungen haben nicht gegenüber den durch uns mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitern, sondern gegenüber den von uns für das Projekt benannten Ansprechpartnern zu erfolgen. Wir entscheiden stets eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Leistungspflichten.
4. Der Kunde hat uns unmittelbar bei Vertragsschluss die ihm von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu übermitteln. Der Kunde hat uns zudem jederzeit über Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu informieren. Sollte uns aufgrund einer fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Meldung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Kunden ein Schaden entstehen, insbesondere aufgrund eines daraus folgenden Entfalls der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nach §§ 4 Ziff. 1 lit b), 6a UstG ein Schaden entstehen, so ist uns der Kunde zum Ersatz verpflichtet. Dies gilt nicht, sofern der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind („vertrauliche Informationen“), geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Auftrages bestehen.
2. Die Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer A. § 8 Nr. 1 gelten ebenfalls für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Ziff. 1 GeschGehG.
3. Der Kunde verpflichtet sich Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Ziff. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen, mit den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor der Erlangung durch Dritte zu schützen. Die Geheimhaltungsmaßnahmen haben mindestens der verkehrsüblichen Sorgfalt sowie dem Schutzniveau zu entsprechen, das der Kunde für eigene Geschäftsgeheimnisse derselben Kategorie anwendet.
4. Ausgenommen hiervon sind diejenigen vertraulichen Informationen,
 - die dem Kunden bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen,
 - welche der Kunde unabhängig entwickelt hat,
 - die ohne Verschulden oder Zutun des Kunden öffentlich bekannt sind oder werden oder
 - die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

 Im letztgenannten Fall hat der Kunde uns vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Beruft sich der Kunde auf eine der vorstehenden Ausnahmen, so trifft ihn insoweit die Beweislast. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands im Sinne des § 3 Abs. 1 GeschGehG („Reverse Engineering“) zu erlangen, sofern das Produkt oder der Gegenstand nicht öffentlich verfügbar gemacht wurde.

§ 9 Sonstiges: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverarbeitung, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Bad Saulgau Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Ravensburg, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Kunde einverstanden. Ergänzend gelten Ziffer A. § 10 (Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz) und Ziffer A. § 11 (werbliche Informationen und Lieferanteninformationen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern) sowie unsere Datenschutzerklärung.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen nur insoweit berechtigt, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 10 Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI)

1. Wir setzen in unserem Geschäftsbetrieb Systeme der künstlichen Intelligenz (nachfolgend „KI-Systeme“) ein, und zwar sowohl eigene als auch von Dritten bereitgestellte Systeme. Der Einsatz erfolgt insbesondere bei
 - der Erstellung, Übersetzung, Pflege und Optimierung von Inhalten unserer Websites, Online-Shops und Bestellplattformen (z. B. Produkt-, Speisen- und Leistungsbeschreibungen, Texte, Bilder, Grafiken, Videos, Sprachausgaben, Such-, Empfehlungs-, Chat- und Supportfunktionen),
 - der Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung von Anfragen und Bestellungen,
 - der Erstellung von Angeboten, Kostenschätzungen, Kalkulationen und Auftragsbestätigungen,
 - der Auftragsabwicklung, der Disposition, Routen- und Tourenplanung sowie der Kommunikation mit dem Kunden,
 - der Erstellung von Rechnungen, Lieferscheinen, Dokumentationen und sonstigen geschäftlichen Unterlagen sowie im Mahn- und Forderungsmanagement.
2. KI-erstellte oder KI-unterstützte Inhalte auf unseren Websites und Plattformen – insbesondere Beschreibungen, Abbildungen sowie Angaben zu Eigenschaften, Mengen, Zeiten und Preisen – dienen der allgemeinen Darstellung unseres Angebots. Sie begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung und keine Garantie. Maßgebend für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung sind ausschließlich unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung (Ziffer A. § 2 und § 3 Nr. 1); Ziffer F. § 2 bleibt unberührt.
3. KI-Systeme können trotz sorgfältiger Auswahl, Konfiguration und Kontrolle unvollständige oder unzutreffende Ergebnisse erzeugen. Offensichtliche Irrtümer sowie Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler in KI-erstellten oder KI-unterstützten Inhalten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren oder Rechnungen berechtigen uns zur Berichtigung; gesetzliche Anfechtungsrechte bleiben unberührt. Der Kunde wird uns für ihn erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich mitteilen.
4. Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstige Geschäftsdokumente können maschinell und KI-unterstützt erstellt und elektronisch übermittelt werden; sie sind auch ohne Unterschrift gültig. Einwendungen gegen Rechnungen soll der Kunde unverzüglich, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, in Text- oder Schriftform erheben. Die Geltendmachung berechtigter Einwendungen nach Ablauf dieser Frist bleibt unberührt.
5. Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich des Einsatzes von KI-Systemen – beruhende Entscheidung, die dem Kunden gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt (Art. 22 DSGVO), treffen wir nicht, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen

hierfür vorliegen und hierüber gesondert informiert wird. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere über den Vertragsschluss und die Ablehnung von Aufträgen, bleiben einer menschlichen Prüfung vorbehalten. Ergebnisse von KI-Systemen werden von uns nach Maßgabe ihres Einsatzzwecks überprüft.

6. Soweit im Rahmen des KI-Einsatzes personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unserer Datenschutzerklärung. Von uns eingesetzte KI-Dienstleister werden, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, auf Grundlage einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO und – bei einer Verarbeitung außerhalb der EU bzw. des EWR – nur unter Einhaltung geeigneter Garantien (z. B. Standardvertragsklauseln) eingebunden.
7. Der Kunde stellt sicher, dass er zur Überlassung der uns übermittelten Unterlagen, Daten und Inhalte berechtigt ist und dass deren Verarbeitung – auch unter Einsatz von KI-Systemen – keine Rechte Dritter verletzt. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden im Sinne der Ziffer A. § 8 geben wir nicht in allgemein zugängliche KI-Systeme ein, die Eingaben zu eigenen Trainingszwecken verwenden. Besondere Anforderungen an den KI-Einsatz kann der Kunde uns vor Vertragsschluss in Textform mitteilen; ihre Umsetzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
8. Wir weisen darauf hin, dass KI-generierte Inhalte nach der geltenden Rechtslage urheberrechtlich nicht oder nur eingeschränkt schutzfähig sein können. Soweit ein urheber- oder leistungsschutzrechtlicher Schutz gesetzlich nicht entsteht, schulden wir für solche Inhalte weder Schutzfähigkeit noch Exklusivität. Vereinbarte Nutzungsrechtseinräumungen bleiben im rechtlich möglichen Umfang unberührt. Ziffer C. § 2 bleibt unberührt.
9. Wir sind berechtigt, Art, Umfang und die konkret eingesetzten KI-Systeme jederzeit zu ändern, soweit der vertraglich geschuldete Leistungsinhalt hiervon unberührt bleibt. Der Kunde erklärt sich mit dem Einsatz von KI-Systemen nach Maßgabe dieser Bestimmung einverstanden.
10. Für Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Systemen haften wir nach den Haftungsregelungen dieser Bedingungen (Ziffer B. § 5, Ziffer C. § 3, Ziffer D. § 5, Ziffer E. § 2 bzw. Ziffer F. § 9). Ansprüche aus gesetzlich zwingender Haftung sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

§ 11 Werbliche Informationen, Newsletter und Lieferanteninformationen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

1. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so senden wir ihm an die von ihm angegebenen geschäftlichen E-Mail-Adressen Informationen rund um unser Unternehmen, unser Sortiment und unsere Leistungen zu. Hierzu zählen insbesondere:
 - Werbung und Informationen zu eigenen Waren und Dienstleistungen, zu Aktionen, Neuerungen, Veranstaltungen und Referenzen (Newsletter, Kunden- und Projektinformationen),
 - allgemeine und produktbezogene Lieferanten- und Herstellerinformationen, z. B. zu Verfügbarkeiten, Liefer- und Wiederbeschaffungszeiten, Preis- und Konditionsänderungen, Produkt- und Sortimentsänderungen, Nachfolgeprodukten und Abkündigungen, technischen Hinweisen sowie Sicherheits-, Qualitäts- und Rückrufinformationen,
 - allgemeine Markt-, Branchen- und Sortimentsinformationen sowie Informationen von und über Partnerunternehmen und Lieferanten, auch soweit diese Werbung für deren Waren und Dienstleistungen enthalten.
2. Der Versand erfolgt, soweit es sich um Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen handelt und wir die E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss erhalten haben, auf Grundlage des § 7 Abs. 3 UWG, im Übrigen auf Grundlage einer erteilten Einwilligung des Kunden. Datenschutzrechtlich stützen wir die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. b, lit. f DSGVO (Geschäftsbeziehung, Information und Pflege der Geschäftsbeziehung) bzw. auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, soweit eine Einwilligung erforderlich ist. Gegenüber Verbrauchern versenden wir werbliche E-Mails nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere einer ausdrücklichen Einwilligung.
3. Der Kunde kann der Zusendung jederzeit widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Der Widerspruch bzw. Widerruf kann formlos erfolgen, insbesondere per E-Mail an datenschutz@shocoo.de oder über den Abmeldehinweis in jeder Nachricht. Auf dieses Recht weisen wir bei der Erhebung der Adresse

und in jeder werblichen Nachricht hin.

4. Vom Widerspruch unberührt bleiben Nachrichten, die zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind, insbesondere Auftragsbestätigungen, Termin-, Versand- und Statusmitteilungen, Rechnungen sowie Sicherheits-, Produktwarn- und Rückrufinformationen.
5. Der Kunde benennt uns für den Empfang dieser Informationen eine geeignete geschäftliche E-Mail-Adresse, stellt sicher, dass deren Nutzung zu diesem Zweck in seinem Betrieb zulässig ist und die betroffenen Ansprechpartner hierüber informiert sind, und teilt uns Änderungen unverzüglich mit.
6. Für die Erstellung, Segmentierung und den Versand dieser Informationen können KI-Systeme nach Ziffer A. § 10 sowie Dienstleister (z. B. Newsletter- und Versanddienstleister) eingesetzt werden. Eine Übermittlung der Kontaktdaten des Kunden an Dritte zu deren eigenen Werbezwecken erfolgt nicht ohne gesonderte Einwilligung des Kunden.

§ 12 Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (ElektroG/WEEE)

1. Die von der ShoCoo GmbH vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte sind für den gewerblichen Einsatz bestimmt. Soweit die Geräte dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterliegen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rücknahme und Entsorgung.
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht über den unsortierten Siedlungsabfall entsorgt werden, sondern sind einer getrennten Erfassung und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
3. Die ShoCoo GmbH stellt für die von ihr in Verkehr gebrachten, unter § 19 ElektroG fallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte eine zumutbare Rückgabemöglichkeit zur Verfügung. Kunden, die eine Rückgabe wünschen, werden gebeten, sich vorab unter christian@eventsphere360.events mit der ShoCoo GmbH in Verbindung zu setzen.
4. Nach Eingang der Rücknahmeanfrage werden die Einzelheiten der Rückgabe, insbesondere Rückgabeort, Transport oder gegebenenfalls Abholung, individuell mit dem Kunden abgestimmt. Die zurückgenommenen Altgeräte werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung zugeführt.
5. Die Einzelheiten einer Abholung, des Transports und der Entsorgung, einschließlich der hierfür anfallenden Kosten, werden vorab mit dem Kunden abgestimmt. Gesetzliche Rücknahme- und Entsorgungspflichten bleiben hiervon unberührt.
6. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, gegebenenfalls auf den Altgeräten vorhandene personenbezogene Daten vor deren Übergabe zu löschen. Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne weist darauf hin, dass entsprechend gekennzeichnete Elektro- und Elektronikgeräte einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.

B. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Waren sowie für die Herstellung und Lieferung von Waren nach Individualanfertigung

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A., für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Lieferungen von Waren sowie für die Herstellung und Lieferung von Waren nach individuellen Vorgaben des Kunden (Individualanfertigungen).

§ 2 Leistungsumfang

1. Geschuldet ist die Übertragung des Eigentums und Überlassung des Kaufgegenstandes. Der Einbau, die Installation oder eine Konfiguration des Kaufgegenstandes ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bei Events gilt der sep. ergänzende Eventvertrag / Sponsorenvertrag als Erweiterung.
2. Eine Transportversicherung für zu versendende Waren wird nur auf ausdrücklichen Wunsch hin abgeschlossen. Die Transportversicherung wird dann im Namen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

§ 3 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht, sofern nicht abweichend vereinbart, mit Übergabe der Ware zum Versand auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Sofern mit dem Kunden eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Abnahmeerklärung auf den Kunden über. Der Kunde wird die Abnahme der Ware oder der fertiggestellten Leistung, innerhalb der vereinbarten, sonst innerhalb einer angemessenen, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe bzw. – sofern eine Übergabe nach Art der Leistung ausgeschlossen ist – nach Fertigstellung, abnehmen. Im Falle einer abzunehmenden Leistung beginnt die Frist mit der Mitteilung von uns an den Kunden, dass die Leistung fertiggestellt ist. Die von uns erbrachte Leistung, gilt mit Ablauf der vereinbarten Frist für die Abnahme als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme in Text- oder Schriftform erklärt, noch uns in Text- oder Schriftform darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Kunden bei der Mitteilung zur Fertigstellung der Leistung hinweisen.

§ 4 Vorzeitige Beendigung bei Werklieferverträgen

Bei Werklieferverträgen nach § 650 BGB gilt:

1. Erfolgt vor Vollendung unserer Werklieferungsleistung eine Kündigung durch den Kunden, ist der Kunde zur Zahlung der vollen vereinbarten Vergütung, abzüglich unserer infolge der Aufhebung des Vertrags ersparter Aufwendungen, verpflichtet. Anrechnungspflichtig ist ferner, was wir durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erzielen oder böswillig nicht erzielen.
2. Die Parteien sind sich einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass uns 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.

§ 5 Gewährleistung und allgemeine Haftung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und sie gilt generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder bei Vorsatz.
2. Zur Bestimmung der Mangelfreiheit der Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs geht, soweit bestehend, eine Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB an die Sache vor.
3. Eine vorausgesetzte Verwendung der Sache im Sinne des § 434 Abs. 2 Ziff. 2 BGB, setzt eine umfassende schriftliche Information des Kunden über den von ihm geplanten Verwendungszweck vor Vertragsschluss, sowie unsere in dieser Kenntnis ausdrücklich erklärte Zustimmung voraus.
4. Die von uns gelieferte Sache genügt den objektiven Anforderungen an die übliche Beschaffenheit im Hinblick auf die Haltbarkeit der Sache nach § 434 Abs. 3 S. 1 Ziff. 2, S. 2 BGB, wenn die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Fähigkeit hat, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.
5. Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln der von uns zu erbringenden Leistung oder Lieferung bestehen nach den folgenden Bestimmungen:

 5.1. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Sache zu Prüfungszwecken zu übergeben.

 5.2. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

 5.3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

5.4. Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt eine Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde uns die mangelhafte Sache sowie gezogene Nutzung Zug um Zug nach §§ 346 bis 348 BGB zurückgewährt. Eine Pflicht zur Rücknahme der ersetzten Sache besteht nicht.

5.5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

5.5.1. Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, nachdem der Mangel offenbar wurde, sind wir nicht verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

5.5.2. Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nur dann verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, sofern er uns zuvor Gelegenheit zur eigenen Vornahme dieser Handlungen binnen angemessener Frist gegeben hat.

5.5.3. Die Aufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde.

5.5.4. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

6. Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:

6.1. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferungen oder Leistungen sind.

6.2. Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte 6.1 und 6.2 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

6.3. Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und

6.4. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.

7. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.

9. Rechte des Kunden nach den Paragrafen 445a, 445b und 478 BGB für den Fall, dass der Kunde oder dessen weitere Abnehmer in einer Lieferkette in Anspruch genommen werden, bleiben nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen im Übrigen unberührt:

9.1. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die Aufwendungen für die Nacherfüllung erforderlich waren und er nicht gegenüber seinem Käufer nach § 439 Abs. 4 BGB die Nacherfüllung hätte verweigern oder auf billigere Weise nacherfüllen können.

9.2. Der Anspruch aus § 445a Abs. 1 BGB verjährt gem. § 445b Abs. 1 BGB in zwei Jahren ab Ablieferung durch uns an den Kunden. Diese Frist gilt auch dann, wenn nach § 438 BGB eine längere Frist gelten

würde.

9.3. Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Abs. 1 BGB bestimmten Ansprüche des Kunden gegen uns wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat, sofern im Verhältnis des Kunden zu dessen Käufer die Ansprüche noch nicht verjährt waren. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Sache dem Kunden abgeliefert haben.

10. Ansprüche nach § 327u BGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

11. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

C. Besondere Bedingungen bei Lieferung von Software

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A., soweit im Rahmen von Leistungen nach den Ziffern B. oder D. Software überlassen wird.

§ 2 Lieferumfang und Nutzungsrechte

Soweit wir Software Dritter überlassen, gelten hinsichtlich der zulässigen Nutzung des Kunden der Software die Lizenzbedingungen dieser Dritten. Von uns geschuldet ist lediglich die unveränderte Überlassung dieser Drittsoftware. Dies gilt entsprechend für überlassene KI-Systeme und KI-gestützte Funktionen Dritter; ergänzend gilt Ziffer A. § 10.

§ 3 Gewährleistung und allgemeine Haftung

Es gelten die Bedingungen der Gewährleistung und allgemeinen Haftung nach Ziffer B. § 5. Für einen Anspruch auf Nacherfüllung gilt ergänzend das Folgende:

1. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden oder per Fernwartung zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.
2. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, werden wir dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Fehlerumgehungsmöglichkeiten gelten als Nacherfüllung, sofern diese nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität oder Abläufe der Software führen. Fehlerumgehungen sind temporäre Überbrückungen eines Fehlers bzw. einer Störung ohne Eingriff in den Quellcode.
3. Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Anwenderdokumentation angepasst.

D. Besondere Bedingungen für Werkleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Werkleistungen, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Erbringung von Werkleistungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Werkleistungen.

§ 3 Benennung von Projektverantwortlichen

1. Sowohl wir als auch der Kunde sind – in gesondert vereinbarten Fällen, etwa bei umfangreichen Montagearbeiten – verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter zu benennen. Die für die

Realisierung des Werkes erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Verantwortung für die Realisierung des Werkes liegt bei uns. Die jeweiligen Projektleiter sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Vertragsschluss dem jeweiligen Vertragspartner in Text- oder Schriftform zu benennen.

2. Die Projektleiter werden sich regelmäßig, in projektindividuell vereinbarten Zeiträumen treffen, um anstehende Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und zu protokollieren.

§ 4 Abnahme

Das Werk, wird nach Fertigstellung übergeben. Sofern eine Übergabe nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, erfolgt eine Anzeige der Fertigstellung. Nach Fertigstellung und Übergabe bzw. – sofern eine Übergabe der Beschaffenheit Art des Werks ausgeschlossen ist – nach Anzeige der Fertigstellung, wird das Werk abgenommen. Der Kunde wird das fertiggestellte Werk, innerhalb der vereinbarten, sonst innerhalb einer angemessenen, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe bzw. – sofern eine Übergabe nach Art des Werkes ausgeschlossen ist – nach Fertigstellung, abnehmen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung von uns an den Kunden, dass das Werk fertiggestellt ist. Das Werk, gilt mit Ablauf der vereinbarten Frist für die Abnahme als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme in Text- oder Schriftform erklärt, noch uns in Text- oder Schriftform darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Kunden bei der Mitteilung zur Fertigstellung des Werkes hinweisen.

§ 5 Gewährleistung und allgemeine Haftung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unseres Werks beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und sie gilt generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
2. Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln unseres Werks bestehen im Übrigen im gesetzlichen Umfang mit folgender Maßgabe:

 2.1. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Werk zu Prüfungszwecken zu übergeben.

 2.2. Ist das gelieferte Werk mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

 2.3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.

 2.4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

 2.4.1. Die Aufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass das Werk nach Überlassung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde.

 2.4.2. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

3. Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:

 3.1. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferungen oder Leistungen sind.

 3.2. Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder

Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte 3.1 und 3.2 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

3.3. Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unseres Werks (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und

3.4. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.

4. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
6. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

E. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Dienstleistungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen.

§ 2 Haftung

1. Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:

 1.1. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Leistungen sind.

 1.2. Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte 1.1 und 1.2 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

2. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
4. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

F. Besondere Bedingungen für Lieferleistungen (wasserseitige Lieferung)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Lieferleistungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Auslieferung von Waren, insbesondere von Speisen und Getränken, an einen vom Kunden bestimmten Übergabeort auf dem Wasser (wasserseitige Lieferung / „Seehunger“). Soweit im Rahmen dieser Lieferleistungen zugleich Waren geliefert oder nach Individualanfertigung hergestellt werden, gelten die Bedingungen unter Ziffer B. ergänzend; bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer F. für die Modalitäten der Auslieferung und Übergabe vor.

§ 2 Leistungsgegenstand und Ablauf der Lieferung

1. Der Kunde gibt seine Bestellung über die von uns bereitgestellte Online-Plattform (Homepage) ab. Mit der Bestellung übermittelt der Kunde die für die Zustellung erforderlichen Angaben, insbesondere seinen Standort bzw. den gewünschten Übergabeort auf dem Wasser sowie Angaben zur Identifizierung seines Wasserfahrzeugs.
2. Geschuldet ist die Anlieferung der bestellten Waren mit einem Wasserfahrzeug an den vereinbarten Übergabeort und die Übergabe der Waren an den Kunden auf dem Wasser (Bord-zu-Bord-Übergabe). Nicht geschuldet sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, das Anbordbringen, Verstauen, Zubereiten, Anrichten oder sonstige über die Übergabe hinausgehende Leistungen.
3. Der Vertrag über die zu liefernden Waren kommt nach Maßgabe der Ziffer A. § 2 zustande. Unsere Angaben zu Liefer- und Übergabezeitpunkten sind unverbindliche, bestmögliche Angaben; Ziffer A. § 3 gilt entsprechend.
4. Wir sind berechtigt, uns zur Durchführung der Lieferung Dritter (z. B. Bootsführer, Partnerbetriebe) zu bedienen.
5. Die Bezahlung der Bestellung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, unmittelbar bei der Bestellung über die Plattform (Vorkasse); Ziffer A. § 5 gilt insoweit ergänzend.
6. Die Inhalte der Plattform (insbesondere Speisen-, Getränke- und Leistungsbeschreibungen, Bilder und Angaben zu Lieferzeiten und Liefergebieten), die Entgegennahme und Bearbeitung der Bestellung, die Tourenplanung sowie die Erstellung von Bestellbestätigungen und Rechnungen können unter Einsatz von KI-Systemen erfolgen; es gilt Ziffer A. § 10. Verbindlich sind stets die im Bestellvorgang angezeigten und bestätigten Positionen und Preise.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden; Standort- und Kontaktdaten

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Bestellung vollständige und zutreffende Angaben zu machen, insbesondere zu seinem Standort bzw. Übergabeort, zur Erreichbarkeit (Telefon-/Funkverbindung) sowie zur eindeutigen Identifizierbarkeit seines Wasserfahrzeugs (z. B. Bootstyp, Farbe, Kennzeichen, Bootsname).
2. Verändert sich der Standort des Kunden nach der Bestellung, hat der Kunde uns dies unverzüglich und rechtzeitig mitzuteilen und den aktualisierten Standort bereitzustellen. Eine über die Plattform erfolgende Standortübermittlung (Tracking) ersetzt nicht die Pflicht des Kunden, an dem für die Übergabe mitgeteilten Ort tatsächlich erreichbar und auffindbar zu sein.
3. Die Ermittlung des Standorts kann technisch bedingt (z. B. GPS-Genauigkeit, Funkabdeckung, Drift des Fahrzeugs) von der tatsächlichen Position abweichen. Für die zutreffende Bestimmung und Erreichbarkeit des Übergabeortes bleibt der Kunde verantwortlich.
4. Der Kunde hat während des vereinbarten Übergabezeitfensters an dem mitgeteilten Ort anwesend, aufmerksam und über die angegebene Verbindung erreichbar zu sein, sein Fahrzeug erkennbar zu halten und ein sicheres Heranfahren und Anlegen zu ermöglichen. Weisungen unserer Bootsführer oder Mitarbeiter, die der Sicherheit des Manövers, der Personen oder der Fahrzeuge dienen, hat der Kunde zu befolgen.
5. Die Verarbeitung der bei Bestellung und Zustellung anfallenden Standort- und Kontaktdaten richtet sich nach unserer Datenschutzerklärung.

§ 4 Übergabe auf dem Wasser; Anlegen und Fender

1. Die Übergabe erfolgt durch Heranfahren unseres Wasserfahrzeugs an das Fahrzeug oder den Übergabeort des Kunden. Zum Schutz der Fahrzeuge vor Berührungsschäden setzen wir beim Anlegen geeignete Fender (Fenderkissen) ein. Der Kunde hat das Anlege- und Übergabemanöver zu unterstützen, insbesondere sein Fahrzeug ruhig zu halten, angebotene Leinen anzunehmen und selbst geeignete Fender vorzuhalten, soweit ihm dies möglich ist.

2. Die Übergabe setzt voraus, dass ein Heranfahren und Anlegen nach unserer Einschätzung sicher möglich ist. Ist dies aufgrund der Wasser-, Wind- oder Wetterverhältnisse, der Beschaffenheit oder des Verhaltens des kundenseitigen Fahrzeugs, örtlicher Gegebenheiten oder aus sonstigen Sicherheitsgründen nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Übergabe an diesem Ort zu verweigern oder abzubrechen. Ziffer F. § 6 gilt entsprechend.
3. Mit Übergabe der Waren an den Kunden bzw. an eine von ihm am Übergabeort empfangsbereite Person geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 5 Beschädigungen

1. Wir führen das Heranfahren, Anlegen und die Übergabe mit der im Wasserverkehr üblichen Sorgfalt durch und verwenden hierzu geeignete Fender. Eine vollständige Vermeidung von Berührungen zwischen den Fahrzeugen ist auf dem Wasser, insbesondere bei Wellengang, Wind, Strömung oder durch fremden Bootsverkehr, gleichwohl nicht stets möglich.
2. Für Schäden am Fahrzeug des Kunden oder an sonstigen Gegenständen des Kunden, die im Zusammenhang mit dem Anlegen oder der Übergabe entstehen, haften wir nur nach Maßgabe der Haftungsregelung in Ziffer F. § 9. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die trotz Anwendung der genannten Sorgfalt durch Wasser-, Wind- oder Wetterverhältnisse, durch das Verhalten oder die Beschaffenheit des kundenseitigen Fahrzeugs, durch unzutreffende Weisungen oder Manöver des Kunden oder durch Dritte verursacht werden.
3. Der Kunde haftet für Schäden an unseren Fahrzeugen, Ausrüstungen oder Personen, die er schuldhaft verursacht, insbesondere durch fehlerhafte Manöver, ein nicht hinreichend gesichertes oder ungeeignetes Fahrzeug oder durch Missachtung von Sicherheitshinweisen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Beim Anlegen oder bei der Übergabe entstandene Schäden sind uns unverzüglich, möglichst noch vor Ort, anzuzeigen und nach Möglichkeit zu dokumentieren (z. B. durch Lichtbilder und Feststellung von Zeugen), um die Schadensursache klären zu können.

§ 6 Nicht-Zustellbarkeit und fehlgeschlagene Übergabe

1. Kann die Übergabe aus Gründen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, nicht oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden, gilt die Lieferung als erbracht und die vereinbarte Vergütung bleibt geschuldet. Dies gilt insbesondere, wenn
 - der Kunde am mitgeteilten Ort nicht auffindbar ist oder sein Fahrzeug nicht identifiziert werden kann,
 - die vom Kunden gemachten Standort-, Kontakt- oder Fahrzeugangaben unzutreffend, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind,
 - der Kunde während des Übergabezeitfensters nicht anwesend oder über die angegebene Verbindung nicht erreichbar ist,
 - ein sicheres Heranfahren, Anlegen oder Übergeben nicht möglich ist (vgl. Ziffer F. § 4 Nr. 2), oder
 - der Kunde die Annahme verweigert.
2. Wir werden uns vor einem erfolglosen Abbruch in zumutbarem Umfang bemühen, den Kunden über die angegebene Verbindung zu erreichen und den Übergabeort aufzufinden. Eine über den zumutbaren Umfang hinausgehende Suche schulden wir nicht.
3. Bei verderblichen Waren (insbesondere Speisen und Getränken) besteht in den Fällen der Ziffer F. § 6 Nr. 1 kein Anspruch auf erneute Zustellung, Ersatz oder Erstattung. Nicht übergebbare verderbliche Waren dürfen wir entsorgen.
4. Ist eine erneute Zustellung ausnahmsweise möglich und vereinbart, sind uns die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

§ 7 Witterung, Wasserverhältnisse, Sicherheit und höhere Gewalt

1. Die Durchführung von Lieferungen auf dem Wasser steht unter dem Vorbehalt hinreichend sicherer Wetter-, Wind- und Wasserverhältnisse. Wir sind berechtigt, Lieferungen aus Gründen der Sicherheit, insbesondere bei Sturm, Gewitter, starkem Wellengang, Nebel, Vereisung, Niedrig- oder Hochwasser sowie bei behördlichen oder schifffahrtsrechtlichen Anordnungen (z. B. Sturmwarnung, Sperrungen), zu verschieben, zu unterbrechen oder abzusagen.

2. In den Fällen der Ziffer F. § 7 Nr. 1 sowie im Falle höherer Gewalt geraten wir nicht in Verzug; Ziffer A. § 3 Nr. 6 gilt entsprechend. Bereits geleistete Zahlungen für nicht durchführbare Lieferungen verderblicher Waren werden erstattet, soweit die Waren noch nicht zubereitet oder beschafft wurden.
3. Die Sicherheit von Personen und Fahrzeugen hat stets Vorrang vor der Einhaltung von Lieferzeitpunkten. Entscheidungen unserer Bootsführer über Abbruch, Verschiebung oder Änderung eines Manövers aus Sicherheitsgründen sind maßgeblich.

§ 8 Lebensmittel; Gewährleistung

1. Speisen und Getränke sind verderbliche Waren. Der Kunde hat die Waren unmittelbar bei der Übergabe auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu prüfen und offensichtliche Mängel sowie Mengenabweichungen unverzüglich, möglichst noch bei der Übergabe, zu rügen.
2. Eine Rücknahme oder ein Umtausch übergebener Lebensmittel ist aus hygienischen Gründen ausgeschlossen, sofern nicht ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt.
3. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach Ziffer B. § 5. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere als Verbraucher, bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

1. Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:

 1.1. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Leistungen sind.

 1.2. Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte 1.1 und 1.2 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
2. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.